

Dezernat IV  
1284/VIII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg  
**Sitzung am:** 04.04.2022

öffentlich

**Finanzielle Auswirkung der Einschränkung von Fördermitteln der KfW auf geplante Baumaßnahmen der Kreisstadt Siegburg in den kommenden Jahren;  
Antrag der SBU-Fraktion vom 17.3.2022**

**Sachverhalt:**

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag bittet die SBU um Bericht über die Auswirkung fehlender Fördermittel im Zusammenhang mit der Sanierung des Schulzentrums Neuenhof und anderer geplanter Baumaßnahmen.

Zunächst sei allgemein darauf hingewiesen, dass ein endgültiger Entfall von Fördermitteln insbesondere für das Schulzentrum Neuenhof noch gar nicht feststeht. Wie der E-Mail des Kämmerers an die Fraktionsvorsitzenden vom 7.3.2022 zu entnehmen war, wird die KfW die beiden gestellten Anträge für das Schulzentrum aktuell nur deshalb ablehnen, weil der Baubeginn der jeweiligen Abschnitte noch zu weit in der Zukunft liegt und deshalb die im Förderprogramm vorgegebenen Ausführungsfristen ab Bewilligung des Zuschusses nicht eingehalten werden können. Es ist also nicht ausgeschlossen, die Anträge zu einem späteren Zeitpunkt mit der erforderlichen zeitlichen Nähe zum Baubeginn erneut zu stellen. Inwieweit dann Mittel zur energetischen Sanierung im Rahmen des Klimaschutzpaketes des Bundes zur Verfügung stehen, bleibt abzuwarten.

Die Wiederaufnahme der im Januar zwischenzeitlich gestoppten Förderung ist bei der Sanierung von Bestandsgebäuden inhaltlich unverändert erfolgt. Der Presse war in den letzten Tagen zu entnehmen, dass der Bund wegen der weiterhin hohen Nachfrage die Mittel für 2022 erneut aufgestockt hat. Es bleibt zu hoffen, dass auch zukünftig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um den Sanierungsbedarf des vorhandenen Gebäudebestandes zur Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele umzusetzen.

Was die Neubaumaßnahmen angeht, ist die Förderung insofern neu aufgestellt worden, dass nur bei Erreichen des KfW 40-Standards Zuschüsse zu den Baukosten möglich sind. Deswegen wird die Verwaltung bei den Ausschreibungen der Planungsleistungen für die neue Turnhalle am Gymnasium Alleestraße diesen Standard auch voraussetzen.

Die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Fördermitteln hat generell folgende finanzielle Auswirkungen:

Während die Herstellungskosten eines Gebäudes auf der Aktivseite der Bilanz als Vermögen erfasst und über die erwartete Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden, erscheinen die damit korrespondierenden Finanzierungsmittel auf der Passivseite der Bilanz. Wird ein Gebäude wegen fehlender Fördermittel vollständig fremd finanziert, entsteht eine sogenannte Bilanzverlängerung. Auf der Aktivseite wächst das Vermögen, auf der Passivseite steigt die Verschuldung in gleicher Höhe. Der Ergebnisplan wird durch die jährlichen Abschreibungen des Gebäudes und die Zinsen für die Fremdfinanzierung belastet, der Finanzplan durch die Zinszahlungen und die Tilgungszahlungen zur Rückzahlung der aufgenommenen Darlehen.

Wenn nun ein Zuschuss für eine Maßnahme gewährt wird, hat dies zur Folge, dass sich die Finanzierung der Investition auf der Passivseite in zwei Positionen aufteilt. Der Zuschuss wird als sogenannter Sonderposten passiviert und die Verschuldung steigt nur noch in Höhe des nicht durch den Zuschuss gedeckten Finanzbedarfs. Die verringerte Fremdfinanzierung führt dann folglich zu geringeren Belastungen des Ergebnishaushalts durch Zinsaufwendungen und zu einer Entlastung des Finanzhaushalts infolge geringerer Zins- und Tilgungsleistungen.

Der Sonderposten in Höhe des gewährten Zuschusses hat darüber hinaus eine entlastende Wirkung auf den Ergebnishaushalt. Er wird nämlich als Gegenposition zu den jährlichen Abschreibungen der Investition über den gleichen Zeitraum ertragswirksam aufgelöst und neutralisiert damit einen Teil der Abschreibungsaufwendungen. Wenn es also für eine Investition einen Zuschuss in Höhe von 30 % gibt, stehen Abschreibungen von 1.000 € jährlich zugleich Erträge in Höhe von 300 € aus der Auflösung gegenüber, so dass sich die Gesamtbelastung des Ergebnisses aus der Abnutzung der Anlage um diesen Betrag jährlich über die gesamte Nutzungsdauer reduziert.

Was nun konkret die beiden Anträge für das Schulzentrum betrifft, gilt daher folgendes:

Beantragt waren ein Zuschuss in Höhe von 7.530.000 € für das Schulgebäude und 3.534.000 € für den Bereich Turnhalle/Theaterschatz; insgesamt also 11.064.000 €. In dieser Höhe würde die künftige Verschuldung aus dem Projekt zur Finanzierung der Baukosten geringer ausgefallen.

In den Folgejahren ergäben sich dann für den Haushalt folgende Auswirkungen:

Da Gebäude nach den Vorgaben des NKF auf 80 Jahre abgeschrieben werden, wäre der Zuschuss über den gleichen Zeitraum aufzulösen. Damit entstünde ein jährlicher Ertrag im Ergebnisplan von 138.300 €.

Zum zweiten würde der Ergebnisplan dadurch entlastet, dass für den Zuschussbetrag wegen des Entfalls einer Darlehensaufnahme kein Zinsaufwand zu berücksichtigen wäre. Bei 1 % Zinssatz würde die Entlastung anfänglich 110.640 € betragen. Sie verringert sich von Jahr zu Jahr aufgrund der fortschreitenden Tilgung des Darlehens.

Unterstellt man eine Fremdfinanzierung mit einem 30-jährigen Ratendarlehen, fiel zudem die jährliche Tilgung infolge des Zuschusses im Finanzplan um 368.800 € geringer aus, als bei einer vollständigen Fremdfinanzierung.

## **Zur Sitzung des Rates am 4.4.2022**

Siegburg, 18.03.2022